

## Vertrauen in Selbstbestimmung

Mit dieser Fachinformation wollen wir, «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung, Ihnen einen aktuellen Überblick zu verschiedenen Fragestellungen der vorausschauenden Dispositionen und Möglichkeiten geben. Im Vordergrund steht dabei immer unsere Überzeugung: «Die Hoheit über Ihre Entscheidungen und Ihr Vermögen muss immer auf der von Ihnen frühzeitig bestimmten Seite liegen und darf nicht in fremde Hände gelangen». So bleibt die Selbstbestimmung auch in schwierigen Zeiten gewahrt.

Folgend führen wir die verschiedenen Arten von Vertretungsmöglichkeiten aus. Es ist wichtig zu beachten, dass je nach der gewählten Vertretungsmöglichkeit sehr unterschiedliche Wirkungen entstehen.

### Vollmacht – Stellvertretung nach Art. 32 OR

Mit der Vollmacht handelt der Bevollmächtigte in Stellvertretung für einen Dritten (Vollmachtgeber). Eine Vollmacht gilt grundsätzlich bereits ab ihrer Erteilung als gültig. Dies bedeutet, dass eine Vollmacht nicht «heute» z.B. auf den Zeitpunkt einer beginnenden Krankheit erteilt werden kann. Somit ist eine recht- und frühzeitige Erteilung auch bei der Vollmacht unabdingbar. Eine Vollmacht kann gemäss Gesetz auch formlos und mündlich erteilt werden. Mündliche Vollmachten werden von uns unbewusst täglich und vielfach erteilt – Beispiel: «Bitte fahre mein Fahrzeug zwecks Parkierung in die Garage». Aus Beweisgründen ist es in jedem Fall empfehlenswert, Vertretungen von grösserer Bedeutung schriftlich festzuhalten – Beispiel: Der Bevollmächtigte ist berechtigt, vor Behörden und Privaten die erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben. Auch die Generalvollmacht ist eine Form der Vollmacht. Sie ist sehr weitgehend und berechtigt den Bevollmächtigten für praktisch alle Vertretungshandlungen. Der Generalbevollmächtigte kann jedoch z.B. keine Vertretung bei Urteilsunfähigkeit übernehmen und keine testamentarischen Verfügungen treffen. Eine weitere Form der Vollmacht ist die Bankvollmacht. Banken sind häufig nicht mehr bereit, Bankvollmachten zu akzeptieren, wenn der Vollmachtgeber urteilsunfähig geworden ist. Tritt der Todesfall ein, werden die Konten, Banksafes etc., welche auf den Verstorbenen lauten, sofort gesperrt. Die erteilte Bankvollmacht ist dann nutzlos und faktisch aufgehoben.

### Patientenverfügung – medizinische Spezialvollmacht

Ist ein Unfall oder eine Krankheit eingetreten, sorgt eine Patientenverfügung (PV) bei Situationen vor, in denen man nicht mehr selber entscheiden kann. In diesem Dokument wird vorausbestimmend vor allem festgehalten, welchen

medizinischen Massnahmen / Interventionen man zustimmt oder welche man ablehnt. Weitergehend können auch Besuchsrechte entsprechend geregelt werden. Mit der Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1.1.2013 wurde im Bereich der eigenen Vorsorge die PV gesetzlich als sogenanntes Rechtsinstitut verankert. Durch diese schweizweit einheitliche Verankerung, vorher gab es 26 kantonale Regelungen, hat die PV an Bedeutung, Wirksamkeit und konsequenter Beachtung bei Umsetzung stark zugenommen. Die PV entlastet die Angehörigen bei schwierigen Entscheidungen. Das gleiche gilt auch für die Ärzteschaft. Weitergehend kann eine Vertrauensperson bestimmt werden, die im Fall der Urteilsunfähigkeit Behandlungsmöglichkeiten mit der Ärzteschaft bespricht und Entscheidungen in Vertretung des Patienten treffen kann.

### Vorsorgeauftrag – Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Die grundlegende Erneuerung des alten Vormundschaftsrechts hat per 1. Januar 2013 stattgefunden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) löste die bisherige Vormundschaftsbehörde ab. Mit einem Vorsorgeauftrag (VA) kann frühzeitig für den Fall der Urteilsunfähigkeit z.B. infolge Unfalls, Krankheit, Alter oder Demenz vorgesorgt werden. Jede natürliche, mündige, handlungsfähige Person kann eine andere natürliche oder juristische Person zu Handlungen ermächtigen, falls sie selber urteils- und somit handlungsunfähig ist. Mit den Bereichen Personensorge (Pflege und Betreuung), Vermögenssorge und Rechtsvertretung werden Angelegenheiten geregelt, die weit über die Belange der medizinischen Fragen hinausgehen.

Beispiele: Bei der Handlungsunfähigkeit eines Menschen ist es ohne VA nicht möglich, wichtige Entscheide ohne Mitwirkung der KESB zu treffen (z.B. Verkauf Liegenschaft, Unterzeichnung Hypothekarvertrag, Entscheide betreffend Auszahlung von Vorsorgegeldern – Pensionskasse, Freizügigkeitsleistungen, Säule 3a und 3b, etc.). Durch die Errichtung eines nach Formvorschriften rechtsgültigen (Handschriftlichkeit von Anfang bis Ende mit Datum und Unterschrift oder öffentliche Beglaubigung) korrekt abgefassten VA, kann somit eine staatlich angeordnete Beistandschaft vermieden werden. Neben den Formerfordernissen ist bei der Erstellung eines VA unbedingt darauf zu achten, dass auch die 100%-ige Wirksamkeit erfüllt ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Behörde KESB trotz des VA zusätzliche Massnahmen anordnen. Daraus folgt, dass bei der Erstellung des VA sinnvollerweise eine ausgewiesene Fachperson beratend beigezogen wird. Dies ist lohnenswert, da dadurch unliebsame und nicht gewollte Überraschungen bei Inkrafttreten des VA vermieden werden können.

# Vertrauen in Selbstbestimmung

## Testament – erbrechtliche Regelungen die «Vorsorge» danach

Testament, Erbvertrag, Partnerschafts-/Ehevertrag, Vermächtnisse, Legate, Teilungsvorschriften, Willensvollstreckung etc. sind Elemente, die im Rahmen von erbrechtlichen Regelungen eingesetzt werden können. Wie der VA und die PV sind auch diese Regelungen persönliche Bestimmungen, die rechtzeitig zu planen und anzugehen sind.

Mit einer Schenkung wird ebenfalls über Vermögenswerte verfügt. Sie erfolgt jedoch zu Lebzeiten mit Wirkung zu Lebzeiten. Bei dieser Verfügung handelt es sich um eine Verfügung unter Lebenden. Im Volksmund wird auch von der «Schenkung mit warmen Händen» gesprochen.

Damit der letzte Wille des Erblassers in jedem Fall eingehalten wird, empfiehlt sich die Regelung der Willensvollstreckung (WV). Die mit der WV betraute Person (natürlich oder juristisch) ist jedoch auch für die Verwaltung des Nachlassvermögens verantwortlich und entlastet die Erben in der Zeit der Trauer von administrativen Aufgaben. Durch Regelung der WV ist sichergestellt, dass, bei Vorliegen der Urkunde Willensvollstreckerzeugnis (in der Regel 14 Tage nach dem Todesfall vorliegend), rasch wieder alle Rechtshandlungen vorgenommen werden können.

## Anordnungen für den Todesfall

Ein Todesfall ist für die Hinterbliebenen eine schmerzhaft Erfahrung. Nebst dem persönlichen Leid sind einige Pflichten zu erfüllen. Verstirbt der Inhaber eines Unternehmens unerwartet, fallen zusätzliche Aufgaben an. Durch klare Anordnungen für den Todesfall können die anfallenden Arbeiten und die Belastung für die Betroffenen auf ein Minimum beschränkt werden. Bei den Anweisungen für den Todesfall geht es um folgende Dinge: welche Personen sind sofort nach dem Tod zu benachrichtigen, Todesanzeige – in welcher Zeitung veröffentlichen, Leidzirkulare an folgende Adressen versenden, Bestattungsmodus (Erde, Feuer, Sarg / Urne, Grab, Grabstein), kirchliche Abdankung, mein Totenkleid, Lebenslauf, Leidmahl, weitergehende Informationen über Bankkonten, Versicherungspolice etc. Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem Todesfall durch die Angehörigen rund 200 Punkte / Fragen zu regeln sind.

## Wichtig ist eine umfassende Gesamtberatung

Mit einer umfassenden Gesamtberatung werden alle Elemente der ausgeführten Möglichkeiten besprochen und individuell auf die Bedürfnisse abgestimmt. Die Beratenden des «rechtzeitig» Kompetenzzentrum Selbstbestimmung sind Ihnen bei Fragen gerne behilflich und beraten Sie umfassend bei der Umsetzung.

## Notfallkarte docu-sos

### neu mit QR-Code für die jederzeitige Ansicht

- Bei einem Notfall (Unfall, medizinisches Problem) ist es enorm wichtig, dass der Nothelfer/Notarzt nach der ersten Hilfe/Lebensrettung rasch alarmieren kann.
- Die Notfall Nummern 117, 118 oder 144 sind allen geläufig und bekannt. Wie verhält sich das jedoch mit sogenannten persönlich Notfallnummern Ihrer Nächsten/Vertrauenspersonen, Ihrer medizinischen Vertrauensperson und Ihrer treuhänderischen Vertrauensperson/Aufbewahrungsstelle Ihrer Originaldokumente?



**Notfallkarte** docu-sos®  
dokumente in sicherheit

**Hans M. Muster**  
Geburtsdatum: 1. Januar 1911  
Adresse: Mustergasse 1  
CH-9999 Musterdorf

Für den medizinischen Notfall ist eine Patientenverfügung vorhanden.  
Rückfragen an meine Vertrauenspersonen siehe Rückseite.



**Persönliche Vertrauenspersonen:** **Prüfziffer**  
Frieda Muster, +41 99 999 99 99 1104  
Sohn Muster, +41 99 999 99 99  
Tochter Muster, +41 99 999 99 99

**Medizinische Vertrauensperson:**  
Hausarzt Dr. med. Hans Helfer  
+41 99 999 99 99

**Treuhänderische Vertrauensperson / Aufbewahrungsstelle Originaldokumente:**  
docu-secura gmbh, CH-Pfäffikon ZH, +41 44 929 60 07

## Ihre Personen des Vertrauens

Beat Bachmann



Stefan Salzgeber

